

Während sich der Frühling noch nicht ganz durchsetzen konnte, blickt das Handelsregisteramt Zug bereits auf das Hoch im Monat Juni. Wiederum ist zur Jahresmitte von einem starken Anstieg der Geschäftsfälle auszugehen und mit einer längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen. Gleich im Anschluss daran wartet das Handelsregisteramt Zug mit der Einführung einer innovativen Dienstleistung auf: Ab dem 1. Juli 2019 stellen wir unseren Kundinnen und Kunden einen Chatbot zur Verfügung, der automatisiert insbesondere allgemeine Fragen beantworten kann und über den Bestellungen abgewickelt werden können. Daneben setzt sich das Handelsregisteramt mit diversen Gesetzgebungsprojekten und deren Auswirkungen auf das Handelsregister auseinander. Vor allem zu den geplanten Änderungen bei der Handelsregisterverordnung und der Gebührenverordnung hat das Handelsregisteramt Zug dezidiert Stellung genommen und zahlreiche Änderungen beantragt.

Handelsregistergeschäfte im Juni

Erfahrungsgemäss gehen beim Handelsregisteramt Zug im Monat Juni überdurchschnittlich viele Geschäfte ein. Es muss daher mit einer längeren Bearbeitungszeit gerechnet werden. Bitte beachten Sie daher folgende Empfehlung:

Geschäfte, welche zwingend im Juni eingetragen werden müssen, sollten frühzeitig (ungefähr 2 Wochen vor Ende Juni) eintragungsfähig eingereicht werden. Dies gilt umso mehr für Geschäfte, welche mit anderen Handelsregisterämtern koordiniert werden müssen.

Chatbot

Das Handelsregisteramt Zug entwickelt zusammen mit seinem Partner, der byerley AG mit Sitz in Zürich, einen so genannten Chatbot. Es handelt sich dabei um einen digitalen Verwaltungsassistenten beispielsweise zur Beantwortung von allgemeinen Erstanfragen oder auch zum Bestellen von Handelsregisterauszügen und weiteren Produkten.

Ein Chatbot ist quasi ein Roboter, mit dem die Kundinnen und Kunden über einen Chat kommunizieren können. Ein Chatbot funktioniert dabei ähnlich wie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter. Auf eine Frage gibt er eine entsprechende Antwort. Diese Antwort kann ein einfacher Text sein oder auch ein Link beispielsweise zu einer weiterführenden Website oder zu einem Formular. Der Sinn der Entwicklung und Einführung dieses Chatbots ist, die Anzahl Anrufe und Mailanfragen zu reduzieren, so dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Handelsregisteramts Zug mehr Zeit für andere Tätigkeiten, hauptsächlich für die Eintragung der Handelsregistergeschäfte, bleibt. Zudem kennt der Bot keine

Öffnungszeiten. Die Informationen können zu jeder Zeit und von überall her abgefragt werden.

Der Chatbot kann darüber hinaus auch Fragen rund um Konkursverfahren beantworten und unterstützt beispielsweise beim Ausfüllen von Forderungseingaben.

Die Intelligenz und die Möglichkeiten des Bots hängen davon ab, wie viele Informationen er kennt. Der Bot muss hierfür entsprechend programmiert werden. Zu Beginn starten wir mit einer relativ einfachen Version. Der Bot registriert in der Folge sämtliche Anfragen, die er nicht beantworten kann. Dies ermöglicht es uns, den Bot laufend zu verbessern und auszubauen.

Der Chatbot wird am 1. Juli 2019 live gehen und ab dann unseren Kundinnen und Kunden über unsere Website zur Verfügung stehen.

Gesetzesrevisionen

Derzeit laufen nebst der grossen Aktienrechtsrevision diverse Gesetzgebungsverfahren, die das Handelsregister betreffen. Eine Übersicht finden Sie nachfolgend:

- Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke:

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates sah eine grundsätzliche Abschaffung der Inhaberaktie vor. Zulässig wären Inhaberaktien nur noch dann, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hätte oder wenn die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet wären. Bestehende Inhaberaktien müssten in Namenaktien umgewandelt werden. Der Nationalrat hat nun jedoch eine andere Regelung beschlossen, ein sogenanntes «Grandfathering». Zwar sollen keine neuen Gesellschaften gegründet werden dürfen, deren Aktien auf den Inhaber lauten. Für bestehende Inhaberaktien sollen aber die heutigen Bestimmungen weiterhin gelten. Das Geschäft geht nun in den Ständerat.

- Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register:

Es handelt sich dabei um einen Mantelerlass, mit welchem gezielte Anpassungen in verschiedenen bestehenden Bundesgesetzen umgesetzt werden sollen. Dabei geht es insbesondere um folgende Themen:

- Anpassung des Wertpapierrechts um den Handel von Rechten mittels verteilten elektronischen Registern auf eine sichere rechtliche Basis zu stellen.
- Gesetzliche Klärung der Aussonderung kryptobasierter Vermögenswerte im Falle eines Konkurses aus der Konkursmasse.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 28. Juni 2019.

- Revision Handelsregisterverordnung:

Aus Sicht der Kundinnen und Kunden ändert sich nicht viel. Diesbezüglich geht es im Wesentlichen um den Nachvollzug der bereits im Jahr 2017 beschlossenen Änderungen des Obligationenrechts, die auf den

1.1.2020 in Kraft treten sollen. Für die Handelsregisterämter führt die Revision jedoch zu einigem Mehraufwand. Das Handelsregisteramt Zug lehnt die diesbezüglichen Änderungen entschieden ab. Zudem fehlen Anpassungen zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs.

Einige Änderungen im Überblick:

- Die Anmeldung soll auch durch bevollmächtigte Personen unterzeichnet werden können.
- Die Einträge werden mit der Veröffentlichung im elektronischen SHAB wirksam und nicht mehr mit der Genehmigung durch das EHRA. Die Auswirkungen auf die Möglichkeit des vorzeitigen Handelsregisterauszugs und des so genannten "Hyperexpressverfahren" sind noch unklar.
- Die Stampa Erklärung wird in die jeweilige öffentliche Urkunde integriert. Die Erklärung als separater Beleg fällt weg.
- Bei Sitzverlegungen in einen anderen Kanton fällt der Beleg der Statuten des bisherigen Sitzes weg. Dies weil die Handelsregisterämter verpflichtet sind, die Statuten (sowie die Stiftungsurkunden) über das Internet frei zugänglich zu machen.
- Domizilmängel führen zur Auflösung über die Vorschriften des Konkurses (analog der heutigen Organisationsmängel).
- Die Registersperre soll aufgehoben werden. Dies weil mit Art. 262 Buchstabe c ZPO eine gesetzliche Grundlage besteht, Registerbehörden vorsorglich anzuweisen, eine bestimmte Eintragung vorerst zu unterlassen.
- Die Handelsregisterämter sollen verpflichtet werden, sich bei den Rechtseinheiten zu erkundigen, ob die eingetragenen Tatsachen noch aktuell sind, wenn die letzte Änderung einer Tatsache älter als zehn Jahre alt ist.
- Im Zusammenhang mit der Zustellung von Aufforderungen durch das Handelsregisteramt soll eine Publikation im SHAB erst möglich sein, wenn das eingetragene Rechtsdomizil der Rechtseinheit nicht mehr den Tatsachen entspricht und ein neues Rechtsdomizil trotz zumutbarer Nachforschungen durch das Handelsregisteramt nicht ermittelt werden kann. Diese Nachforschungen müssen nachweislich ergebnislos geblieben sein.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 27. Mai 2019.

- Revision Gebührenverordnung:

Grund für die Revision der Gebührenverordnung bildet die Änderung der gesetzlichen Grundlage im Obligationenrecht. Derzeit bestimmt Art. 929 Abs. 2 OR, dass die Gebühren des Handelsregisters der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens angepasst sein sollen. Neu legt Art. 941 Abs. 3 OR fest, dass der Bundesrat bei der Regelung der Gebühren das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip beachten muss. Mit der Revision wird beabsichtigt, die Gebühren um ca. 30% zu senken. Das Handelsregisteramt Zug steht selbstverständlich zum Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip, wehrt sich aber mit Nachdruck gegen die Vorgehensweise bei dieser Revision sowie gegen das Ergebnis.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 27. Mai 2019.

Fremdsprachige Bestätigungen / Auszüge

Gerne erinnern wir daran, dass das Handelsregisteramt Zug seit Ende letzten Jahres seinen Kundinnen und Kunden drei verschiedene Arten von fremdsprachigen Bestätigungen anbietet. Früher gab es ausschliesslich ein entsprechendes Produkt.

Sämtliche Informationen zu den drei Bestätigungen sowie zu den entsprechenden Gebühren finden Sie in unserem Merkblatt zu diesem Thema:

<https://www.zg.ch/behoerden/volkswirtschaftsdirektion/handelsregisteramt/merkblaetter>

Bestellungen von fremdsprachigen Bestätigungen / Auszügen sind ausschliesslich schriftlich (per Mail, Fax, Brief) möglich. Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung unbedingt an, welche Art von fremdsprachiger Bestätigung Sie wünschen.

Schliessungen EHRA

Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) in Bern bleibt gemäss Mitteilung am 31.05.2019, vom 25. - 29.12.2019 und vom 1. - 5. Januar 2020 geschlossen. Auf die Öffnungszeiten des Handelsregisteramts Zug hat dies keine Auswirkungen.